



Bundesministerium
für Gesundheit

GUTE PFLEGE
Darauf kommt es an



Wir stärken die Pflege: Das Pflegestärkungsgesetz I

**Alle Leistungen
zum Nachschlagen**

Inhalt

- › Pflegegeld für häusliche Pflege 6
- › Ansprüche auf Pflegesachleistungen für häusliche Pflege 7
- › Pflegehilfsmittel 8
- › Pflege bei Verhinderung einer Pflegeperson 9
- › Teilstationäre Leistungen der Tages-/Nachtpflege 10
- › Kurzzeitpflege 11
- › Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen 12
- › Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen 13
- › Leistungen bei vollstationärer Pflege 14
- › Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen 15
- › Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen 15
- › Weitere Publikationen 17





„Viele ältere Menschen wünschen sich Zuwendung und persönliche Worte.“

Jenny Peschel weiß, was wichtig ist. Die 33-jährige Pflegedienstleiterin ist froh, dass sie durch das Pflegestärkungsgesetz I auf mehr Unterstützung durch zusätzliche Betreuungskräfte zählen kann. Bis zu 45.000 Betreuer sollen allen Bewohnern von Pflegeeinrichtungen zur Verfügung stehen.

Die ganze Geschichte von Jenny Peschel finden Sie unter www.pflegestärkungsgesetz.de



Liebe Leserin,
lieber Leser,

wer einen Angehörigen pflegt oder selbst Pflege benötigt, ist oft auf fremde Hilfe angewiesen. Die Leistungen aus der Pflegeversicherung sind dabei eine wichtige Unterstützung für die Betroffenen. Durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Erste Pflegestärkungsgesetz sind diese deutlich angehoben worden.

Doch jede Pflegesituation ist unterschiedlich. Und so ist auch die Förderung in jedem einzelnen Fall eine andere. Um Ihnen einen genauen Überblick über die jeweiligen Unterstützungsmöglichkeiten zu bieten, sind in dieser Broschüre alle wichtigen

Leistungen der Pflegeversicherung kompakt zusammengefasst.

Dabei sind die Neuerungen aus dem Ersten Pflegestärkungsgesetz hervorgehoben, sodass Sie nachvollziehen können, was sich seit dem Jahreswechsel für Sie geändert hat. Seitdem werden nicht nur Leistungen ausgebaut, sondern können auch besser miteinander kombiniert werden, um Ihnen noch besser zugeschnittene Hilfsmöglichkeiten anzubieten.

Mit der vorliegenden Broschüre wollen wir Sie über die Neuerungen informieren und auf einen Blick aufzeigen, wie

Sie von den Verbesserungen profitieren können. Damit jede und jeder die Unterstützung bekommt, die ihr oder ihm zusteht.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hermann Gröhe', written in a cursive style.

Hermann Gröhe
Bundesminister für Gesundheit

Pflegegeld für häusliche Pflege

Pflegebedürftigkeit in Stufen	Leistungen ab 2015 max. Leistungen pro Monat in Euro	Leistungen 2014 max. Leistungen pro Monat in Euro
Pflegestufe 0 (mit Demenz*)	123	120
Pflegestufe I	244	235
Pflegestufe I (mit Demenz*)	316	305
Pflegestufe II	458	440
Pflegestufe II (mit Demenz*)	545	525
Pflegestufe III	728	700
Pflegestufe III (mit Demenz*)	728	700

Das Pflegegeld kann in Anspruch genommen werden, wenn Angehörige oder Ehrenamtliche die Pflege übernehmen. Das Pflegegeld kann auch mit ambulanten Pflegesachleistungen kombiniert werden.

+ 1,4 Mrd. € mehr für häusliche Pflege,
darunter 5 % mehr Pflegegeld für häusliche Pflege

Ansprüche auf Pflegesachleistungen für häusliche Pflege

Pflegebedürftigkeit in Stufen	Leistungen ab 2015 max. Leistungen pro Monat in Euro	Leistungen 2014 max. Leistungen pro Monat in Euro
Pflegestufe 0 (mit Demenz*)	231	225
Pflegestufe I	468	450
Pflegestufe I (mit Demenz*)	689	665
Pflegestufe II	1.144	1.100
Pflegestufe II (mit Demenz*)	1.298	1.250
Pflegestufe III	1.612	1.550
Pflegestufe III (mit Demenz*)	1.612	1.550
Härtefall	1.995	1.918
Härtefall (mit Demenz*)	1.995	1.918

Ambulante Pflegesachleistungen können für die Hilfe durch einen Pflegedienst eingesetzt werden. Ambulante Pflegesachleistungen können auch mit dem Pflegegeld kombiniert werden.

* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI – das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen.

Pflegehilfsmittel

Pflegebedürftigkeit in Stufen	Leistungen ab 2015 max. Leistungen pro Monat in Euro	Leistungen 2014 max. Leistungen pro Monat in Euro
Pflegestufe 0 <i>(mit Demenz*)</i>	40	31
Pflegestufe I, II oder III	40	31

Grundsätzlich werden unter dem Begriff Pflegehilfsmittel Geräte und Sachmittel verstanden, die zur häuslichen Pflege notwendig sind, sie erleichtern oder dazu beitragen, die Beschwerden des Pflegebedürftigen zu lindern oder ihm eine selbstständigere Lebensführung zu ermöglichen. Technische Pflegehilfsmittel werden in der Regel teilweise oder gegen eine Zuzahlung zur Verfügung gestellt. Die Kosten für Verbrauchsprodukte in Höhe von bis zu 40 Euro pro Monat werden von der Pflegekasse erstattet. Dazu gehören z. B. Einmalhandschuhe oder Betteinlagen.

* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI – das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen.

Pflege bei Verhinderung einer Pflegeperson

Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist sie durch Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten einer Ersatzpflege.

Seit dem 1. Januar 2015 ist eine Ersatzpflege von bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr möglich. Außerdem können bis zu 50 Prozent des Leistungsbetrags für Kurzzeitpflege (das sind bis zu 806 Euro) künftig zusätzlich für Verhinderungspflege ausgegeben werden. Verhinderungspflege kann dadurch auf max. 150 Prozent des bisherigen Betrages ausgeweitet werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet.

Bei einer Ersatzpflege durch nahe Angehörige wird die Verhinderungspflege ebenfalls seit dem 1. Januar 2015 auf bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr ausgedehnt. Die Aufwendungen sind hier grundsätzlich auf den 1,5-fachen Betrag des Pflegegeldes der festgestellten Pflegestufe beschränkt. Nähere Auskünfte erteilen die Pflegekassen.

Pflegebedürftigkeit in Stufen	Leistungen ab 2015 max. Leistungen pro Kalenderjahr	Leistungen 2014 max. Leistungen pro Kalenderjahr
Pflegestufe 0 (mit Demenz*)	1.612 Euro für bis zu 6 Wochen Ersatzpflege	1.550 Euro für bis zu 4 Wochen Ersatzpflege
Pflegestufe I, II oder III	1.612 Euro für bis zu 6 Wochen Ersatzpflege	1.550 Euro für bis zu 4 Wochen Ersatzpflege

Bis zu 6 Wochen Verhinderungspflege
= 2 Wochen mehr Erholung für Pflegenden

Teilstationäre Leistungen der Tages-/Nachtpflege

Pflegebedürftigkeit in Stufen	Leistungen ab 2015 max. Leistungen pro Monat in Euro	Leistungen 2014 max. Leistungen pro Monat in Euro
Pflegestufe 0 (mit Demenz*)	231	kein Anspruch
Pflegestufe I	468	450
Pflegestufe I (mit Demenz*)	689	450
Pflegestufe II	1.144	1.100
Pflegestufe II (mit Demenz*)	1.298	1.100
Pflegestufe III	1.612	1.550
Pflegestufe III (mit Demenz*)	1.612	1.550

Unter Tages- und Nachtpflege (teilstationäre Versorgung) versteht man die zeitweise Betreuung im Tagesverlauf in einer Pflegeeinrichtung.

Seit dem 1. Januar 2015 können die Leistungen der Tages- und Nachtpflege neben der ambulanten Pflegesachleistung/dem Pflegegeld in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, eine Anrechnung der Leistungen aufeinander erfolgt nicht mehr.

Von 0 € auf 231 € pro Monat

= erstmals teilstationäre Leistungen für Demenzkranke

Kurzzeitpflege

Viele Pflegebedürftige sind nur für eine begrenzte Zeit auf vollstationäre Pflege angewiesen, insbesondere zur Bewältigung von Krisensituationen bei der häuslichen Pflege oder übergangsweise im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt. Für sie gibt es die Kurzzeitpflege in entsprechenden stationären Einrichtungen.

Seit dem 1. Januar 2015 wird gesetzlich klargestellt, dass der im Kalenderjahr bestehende, noch nicht verbrauchte Leistungsbetrag für Verhinderungspflege auch für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden kann. Dadurch kann der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege maximal verdoppelt werden; parallel kann auch die Zeit für die Inanspruchnahme von 4 auf bis zu 8 Wochen ausgeweitet werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.

Pflegebedürftigkeit in Stufen	Leistungen ab 2015 max. Leistungen pro Kalenderjahr	Leistungen 2014 max. Leistungen pro Kalenderjahr
Pflegestufe 0 (mit Demenz*)	1.612 Euro für bis zu 4 Wochen Kurzzeitpflege	kein Anspruch
Pflegestufe I, II oder III	1.612 Euro für bis zu 4 Wochen Kurzzeitpflege	1.550 Euro für bis zu 4 Wochen Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege für Demenzkranke
= Bewältigung von Krisensituationen

* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI – das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen.

Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen

Pflegebedürftigkeit in Stufen	Leistungen ab 2015 max. Leistungen pro Monat in Euro	Leistungen 2014 max. Leistungen pro Monat in Euro
Pflegestufe 0 (mit Demenz*)	205	kein Anspruch
Pflegestufe I, II oder III	205	200

Neue Wohnformen, unter anderem Senioren-Wohngemeinschaften sowie Pflege-Wohngemeinschaften, bieten die Möglichkeit, zusammen mit Frauen und Männern in derselben Lebenssituation zu leben und Unterstützung zu erhalten – ohne auf Privatsphäre und Eigenständigkeit zu verzichten.

Wenn die Pflege-Wohngemeinschaften bestimmte Mindestanforderungen erfüllen, leistet die Pflegeversicherung einen monatlichen Zuschuss. Hiervon können die WG-Mitglieder eine Präsenzkraft bezahlen, die sie unterstützt.

Zusätzliche Leistungen für Demenzkranke
= Zugang zu allen ambulanten Leistungen

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Wenn ein Pflegebedürftiger oder jemand, der in seiner Alltagskompetenz dauerhaft erheblich eingeschränkt ist, zu Hause gepflegt und betreut wird, kann es hilfreich sein, das Wohnumfeld an die besonderen Belange des Pflege- oder Betreuungsbedürftigen individuell anzupassen. Hierzu leistet die Pflegeversicherung Zuschüsse.

Pflegebedürftigkeit in Stufen	Leistungen ab 2015 max. Zuschuss je Maßnahme	Leistungen 2014 max. Zuschuss je Maßnahme
Pflegestufe 0 (mit Demenz*)	4.000 Euro	2.557 Euro
Pflegestufe 0 (mit Demenz*) wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammenwohnen	16.000 Euro	10.228 Euro
Pflegestufe I, II oder III	4.000 Euro	2.557 Euro
Pflegestufe I, II oder III wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammenwohnen	16.000 Euro	10.228 Euro

* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI – das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen.

Leistungen bei vollstationärer Pflege

Durch Leistungen der vollstationären Pflege werden Pflegebedürftige, die in einem Pflegeheim leben, unterstützt.

Pflegebedürftigkeit in Stufen	Leistungen ab 2015 max. Leistungen pro Monat in Euro	Leistungen 2014 max. Leistungen pro Monat in Euro
Pflegestufe 0 (mit Demenz*)	kein Anspruch	kein Anspruch
Pflegestufe I	1.064	1.023
Pflegestufe I (mit Demenz*)	1.064	1.023
Pflegestufe II	1.330	1.279
Pflegestufe II (mit Demenz*)	1.330	1.279
Pflegestufe III	1.612	1.550
Pflegestufe III (mit Demenz*)	1.612	1.550
Härtefall	1.995	1.918
Härtefall (mit Demenz*)	1.995	1.918

+ 1 Mrd. € für Verbesserungen in Pflegeheimen
= 5 % höhere Leistungen für die vollstationäre Pflege

* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI – das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen.

Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen

Pflegebedürftigkeit	Leistungen ab 2015	Leistungen 2014
in Stufen	max. Leistungen pro Monat in Euro	max. Leistungen pro Monat in Euro
Pflegestufe I, II oder III	266	256

+ 10 € pro Monat

= mehr Leistungen für Menschen mit Behinderung

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Den Betreuungsbetrag erhalten Versicherte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (psychisch erkrankte, geistig behinderte oder demenziell erkrankte Menschen). Es wird je nach Betreuungsbedarf ein Grundbetrag oder ein erhöhter Betrag gewährt.

Seit dem 1. Januar 2015 werden die zusätzlichen Betreuungsleistungen um die Möglichkeit ergänzt, zusätzliche Entlastungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Außerdem erhalten nun auch Pflegebedürftige ohne erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz einen Anspruch in Höhe des Grundbetrages.

Wer seinen Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen nicht voll ausschöpft, kann zudem seit dem 1. Januar 2015 den nicht für den Bezug von ambulanten Sachleistungen genutzten Betrag – maximal aber 40 Prozent des hierfür vorgesehenen Leistungsbetrages – für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote verwenden.

Pflegebedürftigkeit in Stufen	Leistungen ab 2015 max. Leistungen pro Monat in Euro	Leistungen 2014 max. Leistungen pro Monat in Euro
Pflegestufe I, II oder III <i>(ohne erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz)</i>	104	kein Anspruch
Pflegestufe 0, I, II oder III <i>(mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz in einem Umfang, der zur Inanspruchnahme des Grundbetrages berechtigt)</i>	104	100
Pflegestufe 0, I, II oder III <i>(mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz in einem Umfang, der zur Inanspruchnahme des erhöhten Betrages berechtigt)</i>	208	200

Neu ab 2015: Kombination von Leistungen möglich

- = Pflegegeld mit Pflegesachleistungen
- = Tages- und Nachtpflege mit ambulanter Pflegesachleistung/Pflegegeld
- = Verhinderungspflege mit Kurzzeitpflege
- = ambulante Pflegesachleistungen mit Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Weitere Publikationen

Kostenlose Bestellung von Publikationen unter:

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Telefon: 030/18 272 2721

Fax: 030/18 10 272 2721

Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung,

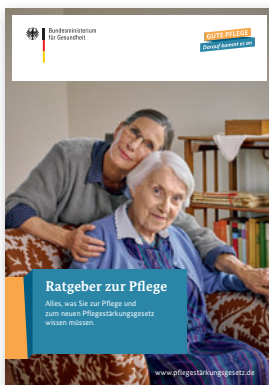
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock



Broschüre „Das Pflegestärkungsgesetz I“

Diese Broschüre gibt einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen und zeigt, wie Sie diese in Ihrer persönlichen Situation am besten nutzen können. Ergänzend gibt es einen Ausblick auf die nächste große Entwicklung in der Pflegeversicherung: das Zweite Pflegestärkungsgesetz.

Bestell-Nr.: BMG-P-11004



Broschüre „Ratgeber zur Pflege“

Der Pflege-Ratgeber bietet einen Überblick über das Pflegesystem und beantwortet die häufigsten Fragen im Zusammenhang mit der Pflege.

Bestell-Nr.: BMG-P-07055

Weitere Informationsangebote



„Seit dem 1. Januar 2015 erhalten Pflegebedürftige und ihre Angehörigen deutlich verbesserte Leistungen. Wir bieten Ihnen hier zwei weitere Möglichkeiten, sich unkompliziert einen Überblick über die neuen Leistungen zu verschaffen. Ich lade Sie ein, sich individuell online oder per Telefon zu informieren.“

Hermann Gröhe
Bundesminister für Gesundheit

Der Pflegeleistungs-Helfer



Der Pflegeleistungs-Helfer ist eine interaktive Anwendung auf der Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums. Er zeigt, welche Pflegeleistungen Sie in Ihrer persönlichen Situation nutzen können, und gibt Hilfestellung, wenn sich die Frage nach der Pflege Ihrer Angehörigen zum ersten Mal stellt.

Das Bürgertelefon



Das Bürgertelefon zur Pflegeversicherung bietet ebenfalls eine erste Orientierung. Auch mit Beratungsangeboten für Gehörlose und Hörgeschädigte. Sie erreichen unsere Pflege-Berater von Montag bis Donnerstag von 8 bis 18 Uhr, am Freitag von 8 bis 15 Uhr.

Weitere Informationen zum Pflegestärkungsgesetz I finden Sie auch unter www.pflegestaerkungsgesetz.de

Herausgeber:

Bundesministerium für Gesundheit
Referat Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen
11055 Berlin

Gestaltung:

Scholz & Friends Berlin GmbH, www.s-f.com

Fotos:

Titel, Seite 2 & 3: Monika Höfler
Seite 4 & 18: © Bundesregierung/Steffen Kugler

Druck:

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG

Stand:

1.1.2015

Wenn Sie diese Broschüre bestellen möchten:

Bestell-Nr.: BMG-P-11005

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Telefon: 030/18 272 2721

Fax: 030/18 10 272 2721

Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung,
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Gesundheit kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.